

Pflegeheime zwischen Erben und Sozialhilfeträgern

OLG Köln konkretisiert Vorgehen gegen Erben und Sozialhilfe bei offenen Entgeltforderungen

Von Markus Düncher

Das Oberlandesgericht Köln hat am 27. Januar 2026 klargestellt, dass Heime nach dem Tod eines Bewohners offene Forderungen erst gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend machen müssen, sofern ein entsprechender Anspruch besteht. Erst wenn das Sozialamt nicht zahlen muss oder kann – zum Beispiel, weil keine Bedürftigkeit vorliegt, das Sozialamt nicht rechtzeitig informiert wurde, Vermögen eingesetzt werden muss oder die Erben nicht ausreichend mitwirken, darf sich das Heim mit seiner Forderung an die Erben halten. Die Entscheidung betont, dass Heime genau dokumentieren und mit dem Sozialamt sowie den Erben eng zusammenarbeiten sollen.

Hintergrund des Verfahrens: Die Erben einer verstorbenen Heimbewohnerin wollten offene Forderungen des Pflegeheims nicht bezahlen. Im Kern ging es darum, ob das Heim zuerst versuchen muss, das ausstehende Entgelt vom Sozialhilfeträger zu erhalten, bevor es sich an die Erben wenden darf.

Nach dem Tod eines Bewohners kann der Anspruch auf Sozialhilfe automatisch auf das Pflegeheim übergehen. Dies bedeutet: Das Heim ist berechtigt, einen noch nicht endgültig beschiedenen Sozialhilfeanspruch nun selbst fortzuführen.

1. Wer zuerst zahlen muss: Sozialamt oder Erben?

Nach dem Tod des Heimbewohners hat die Einrichtung zwei Forderungsrechte: den zivilrechtlichen Anspruch gegen die Erben und den gesetzlich auf ihn übergegangenen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger. Das OLG verlangt, vorrangig den Sozialhilfeträger in Anspruch zu nehmen: Nach

Treu und Glauben muss die Einrichtung zunächst den übergegangenen Anspruch ihm gegenüber durchsetzen. Erst wenn der Sozialhilfeträger (z. B. wegen fehlender Bedürftigkeit, verspäteter Kenntnis vom Hilfebedarf oder einzusetzendem Vermögen) nicht leisten muss, kann der Anspruch gegen die Erben geltend gemacht werden.

2. Darlegungs- und Beweislast

Das Heim muss dem Sozialamt verständlich und nachvollziehbar darlegen, dass ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Im Sozialhilfeverfahren muss es aufzeigen, dass der Hilfebedarf bekannt war, ein Antrag richtig und vollständig gestellt wurde, alle nötigen Unterlagen eingereicht sind und gegebenenfalls auch Einspruch gegen Ablehnungen eingelegt wurde. Diesem dürfen keine Hindernisse entgegenstehen. Antragstellung, Unterlagen und eventuelle Rechtsmittel gegen ablehnende Bescheide sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Liegen Ablehnungsgründe wie eine verspätete Kenntnis des Sozialhilfeträgers oder verwertbares Vermögen vor, entfällt der Vorrang der Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers. Im konkreten Fall war dies der Fall: Bis zum 16.05.2022 lag keine rechtzeitige Antragstellung und auch Vermögen oberhalb des Schonbetrags vor. Daher konnten die Erben für diesen Zeitraum zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

3. Kooperationspflichten aller Beteiligten

Das Heim muss die Erben von Anfang an einbeziehen, damit alle nötigen Unterlagen und Informationen für das Sozialamt schnell und voll-

ständig bereitstehen. Nur wenn das Sozialamt nicht zahlen muss, weil die Erben zum Beispiel nicht ausreichend helfen, den Sachverhalt aufzuklären oder gar wichtige Informationen zurückhalten, darf sich das Heim mit seinen Zahlungsforderungen an die Erben wenden. Die Erben können sich also nur dann darauf berufen, dass zuerst das Sozialamt zahlen muss, wenn sie selbst kooperieren.

Auswirkungen auf die Praxis – Was müssen Heimträger jetzt beachten? Der Beschluss bedeutet für den Alltag:

- Am besten unterstützen Heime die Bewohner bereits frühzeitig dabei, einen entsprechenden Bedarf beim Sozialamt anzuzeigen, einen förmlichen Antrag zu stellen und alle nötigen Unterlagen einzureichen.
- Nach dem Tod des Bewohners müssen die Erben oder eine bevollmächtigte Person dem Heim helfen, das Sozialhilfeverfahren weiterzuführen. Erst wenn klar ist, dass das Sozialamt nicht zahlen muss, dürfen Heime die Erben direkt in Anspruch nehmen. Die Verwaltung des Heims sollte daher alles ge-

nau dokumentieren – von Anfragen bis zu erhaltenen oder fehlenden Informationen.

- Gibt es (noch) keine bekannten Erben oder Bevollmächtigten, muss beim Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft beantragt werden. Gegenüber diesem Nachlasspfleger kann das Heim dann seine Forderung geltend machen und ihn um Unterstützung im Sozialhilfeverfahren bitten.
- Es gilt: Die Erben müssen erst dann zahlen, wenn ausgeschlossen ist, dass das Sozialamt einspringt.
- Damit die Ansprüche nicht verjähren, können Heime vorsorglich vor den Zivilgerichten Klage erheben oder mit den Erben oder deren Vertretern eine Stillhalte- und Verjährungsverzichtsvereinbarung treffen, sodass das Heim zunächst abwarten kann, bis das Sozialhilfeverfahren abgeschlossen ist.

Kritik und Ausblick: Pflegeheime haben jetzt mehr Verwaltungsaufwand, wenn sie offene Rechnungen nach dem Tod eines Bewohners eintreiben möchten. Sie können Erben erst dann zu Zahlungen auffordern, wenn sie vorher alles getan haben, um

das Geld vom Sozialamt zu erhalten. Hierbei ist es erlaubt und notwendig, Unterstützung und Mitarbeit von den Erben oder deren Vertretern zu verlangen.

Handlungsempfehlungen: Was Pflegeheime nun praktisch tun sollten:

- Halten Sie von Anfang an alle wesentlichen Informationen zum Sozialhilfeverfahren fest: Dokumentieren Sie alle Anträge und die wesentliche Kommunikation mit dem Sozialamt und den Erben.
- Prüfen Sie direkt nach dem Tod eines Bewohners, ob das Sozialamt zahlen müsste und ob dort alle Unterlagen vollständig vorliegen. Falls etwas fehlt, bitten Sie die Erben oder ihre Vertreter sofort um Unterstützung.
- Fordern Sie die Erben erst dann zur Zahlung auf, wenn das Sozialamt nicht zahlt oder dort wichtige Unterlagen fehlen. Dokumentieren Sie Ihre Schritte dabei sorgfältig.
- Wenn es keine bekannten Erben oder bevollmächtigte Personen gibt, wenden Sie sich ans Nachlassgericht. Dort kann ein Nachlasspfleger bestellt werden, der für die noch unbekannteren Erben handeln kann.

- Damit offene Rechnungen nicht verjähren, sollten Sie rechtzeitig rechtliche Schritte einleiten – zum Beispiel eine Klage vor den Zivilgerichten einreichen. Sie können auch mit den Erben vereinbaren, zunächst abzuwarten, bis das Sozialamt entschieden hat und dass die Erben bis dahin auf die Einrede der Verjährung verzichten. Dies spart Aufwand für ein zusätzliches Klageverfahren.

Fazit

Das OLG Köln hat klargestellt: Heime müssen offene Rechnungen nach dem Tod eines Bewohners zuerst gegenüber dem Sozialamt einfordern. Nur wenn dieses nicht zahlen muss, dürfen sie sich an die Erben wenden. Wichtig ist, dass Heime alle Schritte und Absprachen gut dokumentieren und von Anfang an eng mit den Erben zusammenarbeiten. Wer diese Abläufe einhält, vermeidet Streitigkeiten und sichert die Finanzierung der Heimkosten.

OLG Köln, Beschluss vom 27. Januar 2026 - 5 U 21/25

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Iffland Wischnewski Rechtsanwälte.